

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Reichling folgende Satzung:

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Reichling (Grünanlagensatzung)**

### **§1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet Reichling befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Reichling.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Erholungsgelände (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen), die sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde Reichling befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie die Anlageeinrichtungen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen rot gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
  1. die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  2. das Errichten von wilden Feuerstellen,
  3. das Zelten und Nächtigen,
  4. das aufdringliche Betteln,
  5. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
  6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
  7. Abfälle zu hinterlassen oder sonstige Verunreinigungen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen herbeizuführen.

### **§ 4 Mitführen von Hunden und anderen Tieren**

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde und andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Hunde dürfen auf Spielplätzen nicht mitgeführt und nicht laufen gelassen werden.

- (3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.
- (4) Sämtliche Hunde sind anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

### **§ 5 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen**

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

### **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

### **§ 7 Benutzungssperre**

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

### **§ 8 Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Reichling
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### **§ 9 Anordnungen**

Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

### **§ 10 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
  2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 11 Haftung**

- (1) In Schadensfällen haftet die Gemeinde Reichling nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße bis € 1.000.-- kann belegt werden, wer vorsätzlich:

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert
2. den in § 3 Abs. 3 aufgeführten Verboten zuwider handelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund auf Spielplätzen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 einen Hund unangeleint laufen lässt,
6. entgegen § 5 Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten benutzt oder gegen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung verstößt,
7. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
8. den aufgrund §9 erlassenen Anordnungen der Gemeinde Reichling zuwiderhandelt.
9. einem gemäß §10 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

## **§ 13 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichling, den 24.11.2021

gez. Siegel

gez.  
Johannes Leis  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 02.12.2021 in der Gemeinde und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.12.2021 angebracht und am 20.12.2021 wieder entfernt.

Reichling, den 13.01.2022

gez. Siegel

gez.  
Pfeiffer, B.A.